



**Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
Bemerkungen zur Novellierung des Gesetzes gem. Drucksache 19/2833; Stand: 19.5.2021**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und seinen neugefassten Eckpunkten in den § 3, § 9, 14 nimmt das Gesetz jene grundsätzlich neuen Entwicklungen auf, die die Stiftungsarbeit in den letzten Jahren wesentlich mitgeprägt haben. Die im Stiftungsvorstand schon seit 2017 diskutierte mögliche Steuerbarkeit der Umsätze aus der Organleihe der GMSH führt nun zu einer Regelung in §3, die die Eigenverantwortlichkeit insbesondere bei den zahlreichen kleineren Bauunterhaltungsaufgaben festlegt. Wir begrüßen, dass die Kulturabteilung empfohlen wird, den entsprechenden Absatz aus dem Gesetz zu streichen, sollte die Steuergesetzgebung die Umsätze aus der Organleihe über 2023 als steuerbar einstufen.

Mit der Neuregelung von § 9 werden die beiden Mitglieder des Stiftungsorgans „Vorstand“ nun gleichgestellt und in eine gegenseitige Vertretungskonstellation gebracht. Die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Geschäftsbereichen werden gem. der Stiftungssatzung geregelt. Die klare Regelung der Zuständigkeiten verbunden mit dem Auftrag der regelmäßigen Abstimmung innerhalb des Stiftungsvorstandes hat sich in den komplexen Aufgaben etwa in Verbindung mit dem Corona-Krisenmanagement hervorragend bewährt. Die entsprechende klare gesetzliche Fixierung in § 9 stellt damit eine sichere Basis für die weiteren Herausforderungen der Stiftungsarbeit dar.

Für die Zukunft der Stiftung ist weiterhin von grundlegender Bedeutung, dass für das Berufungsverfahren des Wissenschaftlichen Vorstandes der Stiftung nun ein neues Verfahren definiert wurde, mit dem die Stellenausschreibung nun bundesweit erfolgen kann (§ 9, Abs. 1). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, jene fachlichen Kompetenzen für die Stiftungsarbeit zu gewinnen, die möglicherweise im bisherigen Personalspektrum nicht vertreten sind.

Mit § 14 wird die Überleitung von Archäologischen Funden aus dem Besitz des Landes Schleswig-Holstein in den Besitz der Stiftung Gottorf geregelt. Hier hatte sich nach dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes vom Dezember 1998 eine Lücke für jene Fundmaterialien ergeben, die danach über das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in den Besitz des Landes gelangten und die nun in das bereits 1998 intendierten Überleitungsverfahren integriert werden können. Die Regelung schafft damit für beide Partner, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein und die Stiftung Gottorf die notwendige Klarheit auch für diesen Fundbestand.

Insgesamt schreibt der vorliegende Entwurf jene Grundlinien des Errichtungsgesetzes fort, die sich für die strategische Ausrichtung und das operative Geschäft der Stiftung bewährt haben und die Grundlage für die – so meine ich – durchaus erfolgreiche Entwicklung der Stiftung als moderner, flexibler und kostenorientierter Museumsbetrieb mit all seinen Facetten sind. Dabei bewegt sich die Stiftung in einem hochflexiblen übergeordneten Gesetzesgefüge, das europäisches Recht ebenso berücksichtigen muss wie die sich ständig verändernden Ansprüche der Gäste unserer Museen. Die im Entwurf vorgesehenen neuen personellen Optionen sowie die höhere Eigenverantwortung der Stiftung in der Bauunterhaltung sind notwendige Anpassungen, die den seit 1998 beschrittenen Weg der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung weiter erfolgreich gestalten werden.

Prof. Dr. h. c. Claus von Carnap-Bornheim